



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT LIEZEN

→ Anlagenreferat

Bezirkshauptmannschaft Liezen

Frau
Monika Schachner
Bezirkshauptmannschaft Liezen
Hauptplatz 12
8940 Liezen

Bearb.: Mag. Elisabeth Haarmann
Tel.: +43 (3612) 2801-220
Fax: +43 (3612) 2801-550
E-Mail: bhli-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLI-93439/2015-20

Liezen, am 21.06.2018

Ggst.: Marktgemeinde Stainach-Pürgg, Ortsteile Trautenfels/Letten/Untenburg,
Trinkwasserversorgungsanlage, Postzahl 12/816, Anpassung,
amtswegige Überprüfung

Kundmachung

Die Marktgemeinde Stainach-Pürgg hat den wiederkehrenden Befund gemäß § 134 des Wasserrechtsgesetzes 1959 über die Trinkwasserversorgungsanlage Trautenfels der Wasserrechtsbehörde vorgelegt. Aus diesem geht hervor, dass für die Quelle auf Grundstück Nr. 1128/1, KG 67311 Neuhaus, ein dringlicher Handlungsbedarf hinsichtlich Anpassung an den Stand der Technik gegeben ist. Ebenso ist das Schutzgebiet hinsichtlich Form, Erstreckung und Größe und somit hinsichtlich des Erfordernisses der Anpassung an den Stand der Technik zu überprüfen.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40-44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 9, 12 a), 21 a), 34, 98, 105 und 107 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215/1959 in der derzeit geltenden Fassung, eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Montag, den 9. Juli 2018, mit Beginn um 9:00 Uhr

mit dem Zusammentritt beim Marktgemeindeamt Stainach-Pürgg angeordnet.

Verhandlungsleiterin ist: Mag. Elisabeth Haarmann

8940 Liezen • Hauptplatz 12

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Volksbank Steiermark AG: IBAN AT044477000020240007 • BIC VBOEATWWGRA

Zur effizienten Abwicklung von Verfahren wird um elektronische Übermittlung Ihrer Anbringen an bhli-anlagenreferat@stmk.gv.at ersucht.

Auf die zuletzt angeführten Rechtsfolgen des § 42 des AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der derzeit geltenden Fassung und die verfügten besonderen Verfahrensordnungen wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Elisabeth Haarmann
(elektronisch gefertigt)

Zur Beachtung durch die Geladenen:

- ⇒ Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Wasserrechtsbehörde (Bezirkshauptmannschaft Liezen, Hauptplatz 12, 8940 Liezen) schriftlich oder während der Verhandlung mündlich vorgebracht werden.
- ⇒ Verspätete Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Parteien, die keine Einwendungen erheben, verlieren ihre Parteistellung.
- ⇒ Es wird angenommen, dass Beteiligte, die vor oder bei der Verhandlung keine Einwände erhoben haben, dem Gegenstand der Verhandlung zustimmen.
- ⇒ Unabhängig von allfälligen Einwendungen wird durch die Wasserrechtsbehörde geprüft, ob das Vorhaben öffentliche Interessen oder Rechte Dritter nachteilig berührt.
- ⇒ Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen durch Leitungsführungen werden die erforderlichen Dienstbarkeiten eingeräumt, sofern nicht Einwendungen erhoben werden.
- ⇒ An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.
- ⇒ Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstige Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen, Hauptplatz 12, 8940 Liezen, und beim jeweiligen Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.